

An das  
NETZ-Zentrum für innovative Technologie Osterholz GmbH  
z.Hd. Peer Beyersdorff  
Sachsenring 11  
27711 Osterholz-Scharmbeck

Antragsteller:

**Antrag auf unentgeltliche Überlassung von Wlan-Routern mit der  
Verpflichtung diese bis mindesten zum 31.12.2017 auf eigene Kosten  
zu Gunsten der Freifunkinitiative zu nutzen**

Sehr geehrter Herr Beyersdorff,

für die Freifunkinitiative beantrage ich die  
Überlassung von folgenden WLAN-Routern:

Anzahl	Typ
	<b>TP-Link TL-WR1043ND V3.0</b>
	<b>TP-Link CPE210</b>
	<b>TP-Link CPE510</b>
	<b>TP-Link EAP220</b>
	<b>Ubiquiti pbe-5ac-500</b>

zum Zeitpunkt der Antragsstellung betreibt die Freifunkinitiative  
Wlan Router im

Die Ausgangssituation bildet die beigefügte Karte (**Anlage 1**) ab.

Der Einsatz der beantragten Wlan-Router ist an folgenden Standorten geplant:  
(ggf. nur Stadtteil und Ort)

PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
-----	-----	--------	------------

Zur Plausibilisierung ist der geplante Einsatzort in einer 2. Karte (**Anlage 2**) einzuzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Freifunkinitiative / Verein

### **Infoblatt zur kostenfreien aber zweckgebundenen Überlassung von WLAN-Routern:**

1. Die Geräte sind ab Erhalt mindestens bis zum 31.12.2017 zweckgebunden zu nutzen.
2. Die Geräte sind spätestens bis zum 28.02.2017 in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme ist mit einem Screenshot (der Freifunk-Karte) und einer tabellarischen Auflistung der Adressen, an denen die WLAN-Router (mit Angabe ihrer Serien-Nr.) installiert wurden, nachzuweisen.
3. Bis zum 15.01.2018 ist dem NETZ-Zentrum für innovative Technologie Osterholz GmbH (im Folgenden kurz NETZ-Zentrum) per email die zweckgebundene Nutzung (siehe Punkt 1) zu bestätigen.
4. Die Gewährleistungs- und Garantieansprüche an den WLAN-Routern des NETZ-Zentrums werden an den jeweiligen Empfänger abgetreten. Im Falle eines Defektes sind Gewährleistungs- und Garantieansprüche unverzüglich selbstständig geltend zu machen.
5. Nach Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiezeiten sind defekte Geräte ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen.
6. Das NETZ-Zentrum übernimmt keine Entsorgung der Altgeräte.
7. Überzählige und/oder nicht genutzte Geräte sind dem NETZ-Zentrum bis zum 31.12.2017 anzuzeigen und auf Verlangen des NETZ-Zentrums auf eigene Kosten entweder an dieses oder an eine zu benennende Freifunkinitiative zu versenden. Für nicht herausgegebene Geräte ist Wertersatz zu leisten.
8. Die Einstellung des Betriebs der Freifunkinitiative ist dem NETZ-Zentrum bis zum 31.1.2017 anzuzeigen. Und es ist wie unter Punkt 7 zu verfahren.